

# Walter Munzinger : sein Leben und Wirken

Autor(en): **Fick, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **2 (1885)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747725>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sein mußte, die Franzosen vollständig von dem rechten Rheinufer zu vertreiben, andrerseits den Franzosen, Kehl und Hüningen als wichtige Uebergangspunkte zu behaupten. Die Belagerung des Brückenkopfes nöthigte die Oesterreicher, enorme Belagerungsarbeiten auszuführen, und kostete den Kaiser mehr Leute und besonders mehr Munition, als diejenige mancher Festung. Sie hielt auch vortreffliche Truppen 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monate am Rheine fest, die in Italien ungleich nöthiger gewesen wären. Darum sagte man schon damals, daß die Belagerung von Kehl und Hüningen zu einem großen Theile die Schuld an dem Falle von Mantua getragen habe.

---

## Walter Munzinger.

### Sein Leben und Wirken.

Von Prof. Dr. S. Fick in Zürich.\*

Hochansehnliche Versammlung! Bei meinem Amtsantritte im vorigen Jahre sprach ich die Vermuthung aus, es werde das damals begonnene Schuljahr einen stillen Verlauf nehmen im Verhältnisse zu den vorausgegangenen, in welchen die 50jährige Jubelfeier unserer alma mater, die Luther- und Zwingli-Feier und die schweizerische Landesausstellung der Festlichkeiten so viele gebracht hatten. Es hat sich diese Vermuthung zwar als richtig herausgestellt, jedoch hat auch das jetzt verflossene Schuljahr uns eine Jubelfeier gebracht, die der 50jährigen Amtsdauer des hochverehrten Kollegen Alexander Schweizer; leider hat es uns auch eine Trauerfeier gebracht, indem wir dem unvergeßlichen Lehrer und Gelehrten Professor Dr. Biedermann die letzte Ehre zu erweisen hatten. In beiden Männern verehren wir Zierden unserer Hochschule. Seien wir dem Gesichte dankbar, daß der eine noch heute unter uns lebt und wirkt und daß der andere, wenigstens eine lange Reihe von Jahren, länger als ein Menschenalter in voller Jugendkraft bis zur Schwelle des Greisenalters unter uns wirken konnte.

---

\* Rektoratsrede, gehalten in der Aula der Universität Zürich den 29. April 1885.

Eines solchen Trostes entbehrte unsere Schwesteranstalt in Bern, als sie genau zwölf Jahre vor dem gestrigen Tage, am 28. April 1873 den Tod des Mannes zu beklagen hatte, dessen Leben und Wirken meine heutige Rektoratsrede gewidmet ist.

Professor Dr. jur. Walther Munzinger, geboren den 12. September 1830, allbekannt als Verfasser eines Schweizerischen Handelsgesetzbuches mit Motiven und eines ersten Entwurfes zu einem schweizerischen Obligationenrechte, seit Dezember 1872 Mitglied des Nationalrathes, hatte bei seinem Tode das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Zwei seiner intimsten Freunde, Peter Dietschi und Leo Weber haben bald nach seinem Tode ein treffliches Lebensbild von ihm geschrieben. In schöner, oft poetisch angehauchter Sprache schildern sie ihn als höchst lebenswürdigen Menschen, als edlen reinen Charakter, als begeisterten Patrioten, als geradezu hinreißenden Lehrer der studirenden Jugend, als thatkräftigen Politiker, als scharfsinnigen und gelehrten Juristen, als genialen und unendlich fleißigen Gesetzesredaktor, als ebenso besonnenen, wie muthvollen Vorkämpfer für Freiheit und nationale Gestaltung seiner — der katholischen Kirche.

Der äußere Verlauf des so kurzen Lebens Munzingers war, wie wir aus diesem trefflichen Werke entnehmen, ein einfacher, höchst normaler und bis auf ein Ereigniß, den Tod seiner angebeteten Gattin, ein höchst glücklicher. Bis zu seinem sechsten Lebensjahr lebte er an seinem Geburtsorte Olten in den allerglücklichsten Familienverhältnissen, von 1836 bis 1849 in Solothurn, wo sein Vater, Landammann, nachmals Bundesrath Munzinger und sein Pathe, Staatschreiber J. B. Reinert, der Verfasser des Solothurner Civilgesetzbuches, an der Spitze des Staates standen und dem Gymnasiasten Munzinger, dort Student genannt, als würdige Vorbilder in Staatskunst und Jurisprudenz voranleuchteten. Unter der Leitung ausgezeichneten Lehrer erhielt Walter Munzinger eine ausgezeichnete Gymnasialbildung und wurde der beste Schüler seiner Klasse und zugleich einflußreicher Führer seiner Kameraden. Auf seinem Zimmer vollzog sich im Jahr 1847 der Anschluß der Solothurner Zofinger an eine Neugestaltung der Zofingia, welche zuerst unter dem Namen Sektion Bern des Zofinger-Vereins, dann Neu-Zofingia und noch später Helvetia genannt, nicht ohne Einfluß auf das politische Leben der Schweiz gewesen ist. Die Verfasser des Lebensbildes sagen von ihm:

„Sein entschlossenes Auftreten und seine begeisterte schwingvolle Beredsamkeit verliehen ihm eine Macht über seine Studiengenossen, zumal

über seine jüngern Komilitonen, vor der die Meisten, ohne es nur zu ahnen, sich willig beugten, während die Offenheit, Gemüthlichkeit und Liebenswürdigkeit seines ganzen Wesens auch die Herzen Aller in einer Weise gewannen, wie sich dessen kein anderer zu rühmen hatte."

Diese Gabe, in allen Kreisen, in denen er thätig zu werden hatte, geselligen, musikalischen, wissenschaftlichen, politischen, einen entscheidenden Einfluß auf seine Umgebung zu gewinnen, ohne daß sie es nur merkte, geschweige denn übel vermerkte, ist ihm auch in allen folgenden Stadien seines Lebens, so namentlich auch in der Schlußthätigkeit seines Lebens, als Führer der katholischen Reformbewegung, treu geblieben.

In Munzingers Leben hat sich der so oft mißverstandene Satz der Bergpredigt: „Selig sind die Sanftmüthigen, denn sie werden das Erdreich besitzen,“ wunderbar bewahrheitet. Wie ich aus meiner eigenen Erfahrung in meinem zehnjährigen wissenschaftlichen und amtlichen Verkehr mit Munzinger bezeugen kann, gab es wohl selten einen Menschen, der so wenig wie er sich vorzudrängen, sich Einfluß anzumaßen bemüht war; er hatte im Umgang ein äußerst bescheidenes, sanftes, ja man kann fast sagen jungfräuliches Benehmen, sodaß es Jedem unendlich leicht wurde, seinen klaren Gedanken und seinem festen Willen sich unterzuordnen. Diese Sanftmuth hielt ihn aber nicht ab, wo die Pflicht rief, die Waffe zu führen. Schon als siebzehnjähriger Gymnasiast machte er den Sonderbundskrieg mit und hatte das Glück, in offenem Kampfe mit Luzerner Landstürmern einen Säbel zu erbeuten.

Im Frühjahr 1849 folgte Walter seinem Vater nach Bern, um sich der Jurisprudenz zu widmen. Es begleitete ihn sein zwei Jahre jüngerer Bruder Werner Munzinger, den er unendlich liebte, um Philosophie zu studiren. Im Herbst 1851 begaben sich beide Brüder nach Paris, von wo aus Werner im Frühjahr 1852 zur Erfüllung seines Berufs nach Egypten abreiste. Das Verhältniß beider Brüder war das allerinnigste. Wie strahlte das Auge Walters, wenn er von den Forschungen und Thaten Werners zu erzählen veranlaßt wurde!

Wie sich die beiden Brüder zur Thatkraft, zur Vorbereitung auf höhere Ziele oft bis zum Erzeße anspornten, davon zeugt eine Anekdote, die mir Walter selbst mitgetheilt: Um die Nerven zu stählen, um durch Experiment festzustellen, wie weit sie es in der Ueberwindung körperlicher Müdigkeit bringen könnten, setzten sich einst beide Brüder, von ihren Büchern umgeben, an einen Tisch und arbeiteten fort und fort, jeder den andern am Einschlafen hindernd, bis sie endlich nach dreimal vierund-

zwanzig Stunden Wachens in einen tiefen und langen Schlaf auf ihren Stühlen verfielen.

Bekanntlich ist auch Werner Munzinger auf der Höhe seines Wirkens gestorben. Von dem Schmerz, dies Ereigniß zu erleben, ist Walter verschont worden. Nach der Abreise Werners im Frühjahr 1852 kehrte Walter zur Fortsetzung seiner Studien nach Bern zurück, praktizirte dort im Jahr 1854 kurze Zeit als Fürsprech, ging dann im Herbst 1854 nach Berlin; studirte dort bis zu dem am 5. Februar 1855 erfolgten Tode seines Vaters, den er auf's Innigste beklagte. Am 14. April 1855 wurde er mit summa cum laude zum Doctor juris promovirt und habilitirte sich als Privatdozent zunächst für Kirchenrecht und französisches Recht, las aber auch Institutionen des römischen Rechts und mit besonderer Vorliebe und eminentem Beifall Handels- und Wechselrecht. Schon zwei Jahre nach der Habilitation, am 5. März 1857, wurde er zum professor extraordinarius, am 9. Januar 1863 zum ordinarius, im November 1865 zum Rector magnificus ernannt.

Am 19. Juli 1861 trat er zuerst seiner eigentlichen Lebensaufgabe als Gesetzesredaktor näher. Es wurde ihm in Verbindung mit Nationalrath Carlin von der Berner Regierung der Auftrag ertheilt, ein Handelsgesetzbuch für den Kanton Bern zu entwerfen. Durch dieses Vorgehen des Berner Regierungsrathes, nicht aber, wie irrthümlich sowohl von Walter Munzinger selbst, als von seinen beiden Biographen angenommen wird, durch einen Beschluß des Nationalrathes vom 31. Jan. 1862, wurde der damalige Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departementes, Bundesrath Dr. Dubs angeregt, die Frage in's Auge zu fassen, ob eine einheitliche Handels- und Wechselgesetzgebung für die Schweiz zu Stande zu bringen, wünschbar und ausführbar sei. Denn schon am 4. Oktober 1861, also geraume Zeit vor dem erwähnten Beschlusse des Nationalrathes, der auf Antrag Curti's am 31. Januar 1862 gefaßt wurde, erhielt ich von Herrn Bundesrath Dubs den Auftrag, ein einläßliches Gutachten über diese Frage abzufassen. In der Zuschrift vom 4. Oktober 1861 sagt Dubs wörtlich: „So viel ich höre, ist Herr Professor Munzinger in Bern schon vor einiger Zeit von der bernischen Regierung beauftragt worden, einen Handelskodex auszuarbeiten, welchen man dann ebenfalls auf einen weitem Kreis in der Schweiz auszudehnen wünscht.“ In derselben Zuschrift, also ungefähr vier Monate vor dem Beschlusse des Nationalrathes vom 31. Januar 1862, spricht er seine Entschließung aus, falls die Wünschbarkeit und Ausführbarkeit einer ein-

heitlichen Gestaltung des Handels- und Wechselrechts durch das Gutachten bejaht werde, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen.

Nach dem Beschlusse des Nationalrathes hat Herr Dubs die gleiche Frage dem Herrn Professor Munzinger und Herrn Rathsherr Burckhardt-Fürstenberger in Basel, dem Redaktor des eidgenössischen Wechselrechts vorgelegt und nachdem alle drei Gutachten sehr entschieden sich für Bejahung der Frage ausgesprochen hatten, richtete Dubs am 22. August 1862 an Munzinger den Auftrag, für die ganze Schweiz einen Entwurf eines Handelsgesetzbuches auszuarbeiten und denselben mit einer Kommission, die außer Dubs als Präsident, Munzinger als Redaktor, aus Burckhardt-Fürstenberger und mir, als Experten für die deutsche Schweiz, und Nationalrath Carlin aus Delsberg und Ständerath Friedrich aus Genf, als Experten für die welsche Schweiz bestand, durchzuberathen und definitiv als Grundlage für dereinstige Konkordatskonferenzen festzustellen.

Außer mir ist kein Mitglied dieser Kommission am Leben geblieben, um Zeugniß abzulegen, mit welcher Gewissenhaftigkeit, Energie und unermüdlichem Fleiße Munzinger diese Aufgabe erfüllte.

Nicht nur in den förmlichen Kommissionsitzungen, die vom 23. bis 30. November 1863 und vom 25. bis 31. Januar 1864 in Bern stattfanden, sondern in sehr vielen Privatkonferenzen mit Mitgliedern der Kommission und andern Experten des Juristen- und Handelsstandes suchte er sich über die Zweifel und Bedenken, die sich ihm bei der Ausarbeitung der Entwürfe aufdrängen mußten, Klarheit zu verschaffen. Es lag ihm unendlich fern, sich selbst für unfehlbar zu halten; mit der rührendsten Bescheidenheit und einer geradezu bewundernswürdigen Elastizität des Geistes wußte er fremde Ansichten, wenn er sie als richtig erkannte, sich anzueignen und wenn er sie für unrichtig hielt, zu bekämpfen. So kam denn schon im Juni 1864 ein definitiver Entwurf eines schweizerischen Handelsrechtes zu Stande, zu welchem Munzinger in einem starken Oktavbande (506 Seiten) im Jahr 1865 Motive publizierte, die auch, und zwar unter persönlicher Mitwirkung Munzinger's, von dem damaligen Professor des eidgenössischen Polytechnikums Dufraisse übersetzt, in französischer Sprache erschienen sind. Die französische Uebersetzung des Entwurfes selbst hatte das Kommissionsmitglied, Ständerath Friedrich besorgt.

Es umfaßt der Entwurf in einem ersten Buche die Lehre vom Handelsstande, in einem zweiten Buche die Lehre von den Handelsgesellschaften, in einem dritten unter der Ueberschrift „Von Geschäften des

Mobiliarverkehrs" zunächst eine Reihe von allgemeinen, theils obligationenrechtlichen Bestimmungen, die für den Handelsverkehr von besonderer Wichtigkeit sind, über Handlungsfähigkeit, Perfektion, Inhalt und Erfüllung der Verträge, Vindikation, Verpfändung und Retention beweglicher Sachen und sodann die Lehre vom Kaufsvertrage, vom Frachtvertrage, von der Versicherung, vom Wechsel und von der Anweisung, ferner die Lehre von Lagerscheinen und Warrants; in einem vierten Buche die Lehre vom kaufmännischen Konkurse, schließlich in einem fünften Buche einige Bestimmungen über Kompetenz des Bundesgerichtes für Kassation wegen unrichtiger Auslegung des Handelsgesetzbuches gegen Urtheile der kantonalen Gerichte.

„Die Bestimmungen des dritten Buches“, welches 254 Artikel, also mehr als die Hälfte des Ganzen umfaßt, „haben“ — so bestimmt der Art. 204 „mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, welche sich ausdrücklich nur auf den Verkehr von Kaufleuten beziehen, allgemeine Gültigkeit für alle Geschäfte des Mobiliarverkehrs.“

Somit liegt diesem Gesetzbuch schon derselbe Gedanke zu Grunde, der in noch größerem Umfange in dem jetzt geltenden Schweizerischen Obligationenrechte zum Durchbruche gekommen ist. Es sollte ein allgemeines Mobiliarverkehrsrecht, nicht ein Spezialrecht für Kaufleute und für Geschäfte von besonderem merkantilem Charakter geschaffen werden. Daß dieser jetzt zum ersten Male in der schweizerischen Gesetzgebung zu völliger Anerkennung gelangte Gedanke, durch den sie sich von allen übrigen modernen Handelsgesetzgebungen auszeichnet, ein durchaus origineller Munzinger's ist, beweist ein Brief desselben an mich, vom 2. Juni 1863, in welchem er sagt: „Ich habe mich in Betreff der vom deutschen Handelsgesetzbuch als Handelsgeschäfte behandelten: Kauf, Kommission, Expedition und Fracht dahin dezidirt, dieselben ohne Abtrennung vom Civilrechte zu behandeln, also den Kauf u. s. w. überhaupt, ob er Handelsgeschäft ist oder nicht — sodaß mein Entwurf eher den Titel eines Mobiliarverkehrsgesetzes verdient.“

Durch dies schweizerische Handelsgesetzbuch und ganz besonders durch die Motive zu demselben hat sich Munzinger nicht nur um die schweizerische Gesetzgebung und Rechtsentwicklung, sondern um die Rechtswissenschaft überhaupt ein bleibendes Verdienst erworben.

Für das jetzt seit 1. Januar 1883 geltende Obligationenrecht der Schweiz ist es die wichtigste Vorarbeit gewesen; stets werden die Motive zu demselben ein äußerst wichtiges Mittel für die Interpretation des

schweizerischen Obligationenrechtes bleiben. Die in Munzinger's Handels-gesetzbuch enthaltene Lehre vom Frachtvertrag ist von großem Einflusse auf die schweizerische Gesetzgebung über den Eisenbahntransportverkehr und dadurch indirekt auch für die Bestrebungen zur Schaffung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechtes, für den auf den beiden internationalen Konferenzen in Bern im Jahre 1878 und 1881 festgestellten Entwurf eines internationalen Eisenbahnfrachtrechtes gewesen. Vielleicht hat vor Munzinger noch kein Gelehrter eine innere Begründung der strengen Haftbarkeit der Eisenbahnen in so treffender Weise versucht, als er in seinen Motiven, wo er pag. 289 sagt: „Die Eisenbahnen haben aber theilweise selbst den Grundsatz subjektiver Verschuldung aufgegeben, ohne deshalb die Frachtsätze irgend erheblich zu erhöhen. Wenn übrigens auch die verschärfte Haftpflicht eine Erhöhung der Frachtsätze zur Folge hätte, so könnten wir dieses Resultat nicht beklagen. Es würde auch darin wieder eine Aeußerung der in unsern Tagen so mächtig fortschreitenden Affekuranz-Idee liegen, wonach sämtliche Versender den eingetretenen Verlust oder Schaden, der den Einzelnen sehr empfindlich treffen würde, in fast unfühlbare Weise mittragen.“

Mit diesen wenigen Worten ist ein für die ganze moderne Gesetzgebung außerordentlich fruchtbarer Gedanke ausgesprochen, der die oft scheinbar völlig unmotivirte Härte gegen alle größern und mit Gefahren für das Publikum und die Arbeiter verbundenen gewerblichen Unternehmungen in ein völlig neues Licht stellt. Es würde mich viel zu weit führen, wollte ich dies für die neueste Gesetzgebung über Haftpflicht der Fabriken und obligatorische Unfallversicherungen näher ausführen.

Eine ganz vortreffliche wissenschaftliche Abhandlung von bleibendem Werth enthält auch der Abschnitt über Versicherung in seinen Motiven. Es ist dies eine Lehre, die bis zur Stunde noch in fast allen Civil- und Handelsgesetzgebungen sehr unvollkommen und in unserm schweizerischen Obligationenrechte noch gar nicht normirt ist. Schlagend ist, was er über die Aufgabe des Gesetzes betreffend den Versicherungsvertrag pag. 325 der Motive sagt: „Nach unserer Ansicht ist die Aufgabe des Gesetzes nicht die, die verschiedenen Arten der Versicherung mit dispositiven Bestimmungen zu definiren und zu ordnen; denn diese Aufgabe wird besser durch die Statuten der Gesellschaften gelöst, während der Gesetzgeber da leicht eine ungeschickte Hand haben könnte. Bestimmungen des Gesetzes für den Fall des Stillschweigens geschlossener Verträge sind nothwendig da, wo einzelne Private unter sich kontrahiren, weil ihre Verträge in

der Regel lückenhaft sind; bei dem Versicherungsgeschäfte dagegen steht in der Regel auf der einen Seite eine wohl organisirte Gesellschaft, welche durch weitläufige Statuten den Inhalt der von ihr abzuschließenden Versicherungsverträge zum Voraus und in allgemein reglementirender Weise festsetzt. Die Aufgabe des Gesetzes kann daher hier nur sein, prohibitive Bestimmungen aufzustellen, welche der freien Konvention der Kontrahenten nicht überlassen sind und daher auch durch diese nicht abgeändert werden dürfen."

Erwähnt muß hier noch werden ein Rechtsgedanke des Munzinger'schen Handelsgesetzbuches, der geradezu bahnbrechend ist; freilich hat er bis jetzt in keiner Gesetzgebung, auch in dem schweizerischen Obligationenrecht nicht, Aufnahme gefunden, obwohl ihn alle Entwürfe für ein Obligationenrecht mit Ausnahme eines einzigen, aber offenbar nur höchst provisorischen, von Munzinger selbst verfaßten, festgehalten hatten. Ich meine das nach ihm benannte Munzinger'sche System hinsichtlich der Stellung der Privatgläubiger der einzelnen Handelsgesellschafter im Konkurse der Gesellschaft. Es handelt sich hier um Schutz der Privatgläubiger eines einzelnen Gesellschafters, so namentlich der Ehefrau eines solchen, der ein erhebliches Vermögen der Firma zugebracht und bei ihr belassen hat, während andere Mitgesellschafter nichts gebracht, oder das Zugebrachte längst zurückgenommen haben. Hier gewährte Munzinger den Gläubigern eines solchen Gesellschafters neben den Firmagläubigern ein Forderungsrecht im Konkurse der Gesellschaft, für den Privatkonkurs desselben. Wenn dann in diesem auch die Firmagläubiger mit den Privatgläubigern, sofern sie nicht, wie das gerade bei der Ehefrau der Fall ist, privilegiert sind, zu Theil gehen, so ist doch wenigstens in weit höherem Maße, als nach anderen Systemen und weit mehr innerlich begründet, den Privatgläubigern, namentlich der Ehefrau, Schutz gewährt.

Daß dies System bei der schließlichen Berathung des Obligationenrechts durchgefallen ist, beruht wohl wesentlich auf einem Mißverständnis des Systems. Wäre es Munzinger vergönnt gewesen, in seiner Eigenschaft als Nationalrath dafür persönlich in die Schranken zu treten, so wäre das Resultat zweifellos ein anderes gewesen. Seine trefflichen Motive für dies System werden aber wohl bei neuen legislativen Arbeiten auf diesem Gebiete schließlich doch noch den Sieg davon tragen.

Eine in diesen Tagen über Konkurs der Kollektivgesellschaft publizierte Monographie hat auf das Nachdrücklichste die Annahme dieses Systems bei künftigen legislativen Arbeiten empfohlen.

Der nächste praktische Zweck, den diese treffliche legislative Arbeit Munzingers, das Handelsgesetzbuch und die Motive hatten, nämlich als Grundlage für ein eidgenössisches Konkordat zur Einführung eines einheitlichen Handelsgesetzbuches zu dienen, ist bekanntlich nicht erreicht worden.

Im Jahre 1867 kam es zu einer ersten und am 4. Juli 1868 zu einer zweiten Konferenz der Kantone, um sich über die Einführung des Munzinger'schen Handelsgesetzbuches auf dem Wege des Konkordates zu berathen.

Die Mehrheit der Kantone entschied aber für eine Erweiterung der Aufgabe zu einem eidgenössischen Obligationenrecht. Auch für eine solche erweiterte Aufgabe wurde wiederum Munzinger am 8. Januar 1869 vom Bundesrath zum Redaktor ernannt und ihm eine Expertenkommission zur Seite gestellt. An dieser nahmen außer Munzinger noch zwei Mitglieder der frühern Kommission und sodann die Herren Prof. Leuenberger von Bern, Prof. Carrard von Lausanne, Landammann Sailer von St. Gallen und Karl Burkhardt-Burkhardt von Basel Theil. Den Kommissionsitzungen vom 22. bis 28. Oktober 1869 präsidirte Herr Bundesrath Knüsel, denen vom 6. bis 13. Oktober 1872 Herr Ständerath Dr. Blumer. Die Beschlüsse dieser Kommissionsitzungen, die zum Theil sehr tiefgreifende Abänderungen des von Munzinger vorgelegten Entwurfes nothwendig machten, zur Ausführung zu bringen, ist ihm vom Schicksal nicht vergönnt worden. Es ereilte ihn der frühe Tod gerade in der Zeit, wo es auch ungewiß war, ob zur Einführung des Entwurfes an die Stelle des mühseligen Konkordatsweges der der Bundesgesetzgebung treten werde. Erst die Volksabstimmung vom 19. April 1874 über die neue Bundesverfassung hat für letzteres entschieden und damit die so viele Jahre gehegte Hoffnung und den sehnlichsten Wunsch Munzinger's erfüllt. Diese Freude zu erleben, war ihm nicht beschieden.

\* \* \*

Dagegen hat sein früher Tod ihm einen großen Schmerz erspart. Munzinger hatte sich mit seiner ganzen Kraft, mit seiner ganzen Gluth jugendlicher Begeisterung der Bewegung angeschlossen, die seit dem Beschlusse des vatikanischen Konziliums vom 18. Juli 1870 einen großen Theil der katholischen Christenheit ergriffen hatte. Nicht als religiöser Freigeist oder kalter Politiker, sondern mit einem tief religiösen Gemüthe hatte er sich dieser Bewegung mit Schrift und Wort hingegeben. Be-

zeichnend sind seine eigenen Aussprüche, die von seinen Biographen an der Spitze der Darstellung dieses Abschnittes seines Lebens vorangestellt sind:

„Religion und Kirche müssen ihr Mark aus dem ewigen Grunde der Menschheit ziehen, aus den Millionen von Menschenherzen, von denen ja kein einziges von den Strahlen göttlichen Geistes unberührt bleibt.“

„Wir setzen nicht Kirche gegen Kirche, Altar gegen Altar, sondern wir suchen die in der alten Kirche vorhandenen guten und fruchtbaren Keime, wie deren genug sind, zu entwickeln.“

„Hüten wir uns eine Kirche zu bauen für diejenigen, die derselben am wenigsten bedürfen.“

Noch auf seinem Krankenlager hat er in diesem Sinne wacker gestritten; wenige Tage vor seinem Tode legte er die letzte Feile an seine letzte größere Arbeit, an die ihm von der Diözesankonferenz des Bisthums Basel aufgetragene Beantwortung des an den schweizerischen Bundesrath gerichteten Refurses gegen die Absetzung des Bischofs Lachat; er starb in der vollen Ueberzeugung, daß die große Reformbewegung in seinem Sinne einen dauernden großen Erfolg haben werde. Ob vielleicht sein Fortleben, seine Thätigkeit als Mitglied des Nationalrathes wenigstens für die Schweiz einen so großartigen idealen Erfolg gebracht hätte, wer kann das entscheiden? So viel aber ist gewiß, daß ein solcher Erfolg, wie Munzinger ihn erwartet hatte, nicht eingetreten ist, und daß ihm der Tod den Schmerz über das allmähliche Versanden des Kulturkampfes in Deutschland, das auch der fortlebende Munzinger nicht hätte hindern können, wohlwollend erspart hat. „Er starb,“ wie sich seine Biographen so schön ausdrücken, „als braver Soldat auf dem Felde der Ehre.“

---